

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Verschiedene Fragen zur Reisegewerbekarte

Autor	Beitrag
Kai B. 14.01.2008 13:41	<p>Hallo,</p> <p>ich habe folgende Fragen zum Reisegewerbekartenrecht:</p> <ul style="list-style-type: none">-Handelt es sich bei der Tätigkeit des "Tauchlehrers" um ein stehendes Gewerbe, wenn der Gewerbetreibende zwar auf "Bestellung" tätig wird, aber für diese Tätigkeit natürlich keine feste Betriebsstätte hat.-Kann bei einer Verlängerung einer Reisegewerbekarte gleichzeitig eine Erweiterung der Tätigkeit eingetragen werden? (In diesem Fall eine Erweiterung mit dem Begriff "Handel mit Lebensmitteln...")-Dazu gleich die nächste Frage: Kann die Bezeichnung "Ankauf bzw. Feilbieten von Lebensmitteln" in die Reisegewerbekarte eingetragen werden...oder sind für den Handel mit Lebensmittel besondere Sachverhalte zu beachten? <p>Vielen Dank schon mal im Voraus!!!</p>
Antonia Thien 14.01.2008 15:28	<p>Hi,</p> <p>ich mach's mal kurz:</p> <p>zu 1) definitiv "Ja"!</p> <p>zu 2) Ja. Die Erweiterung kann jederzeit beantragt werden, also auch im Zusammenhang mit einer Verlängerung der RGK.</p> <p>zu 3) Den "Ankauf von Lebensmitteln" habe ich noch nie im Reisegewerbe erlebt. Das Feilbieten von Lebensmitteln ist natürlich möglich. Wir beteiligen beim Antragsverfahren das Veterinäramt/die Lebensmittelüberwachungsbehörde. In der Karte wird dann die Tätigkeit möglichst genau eingetragen (z.B. verpackt oder unverpackt), es sei denn, es handelt sich um eine Tätigkeit, die unter § 55 a GewO fällt.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
Kai B. 14.01.2008 16:47	<p>Vielen Dank Frau Thien!!!</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: